

KATJA WINKLER

## Liberty of Conscience und Clash Within – Die Bedeutung der Religion(en) für den gesellschaftlichen Zusammenhalt bei Martha C. Nussbaum

### Zusammenfassung

Zur sozialphilosophischen Reflexion Martha Nussbaums gehört maßgeblich die Frage nach der Rolle der Religionen in politischen Gemeinwesen. Sie reflektiert im Rahmen ihrer sozialetischen Konzeption des *Capabilities approach*, inwiefern Religion für ein menschenwürdiges Leben relevant ist und was sich daraus für politische Aufgaben ergeben. Die wichtigsten Elemente ihrer Argumentation (Menschenwürdeansatz, politischer Liberalismus, Multikulturalismuskonzeption) sollen hier nachvollzogen und somit eine Antwortmöglichkeit auf die Frage, ob und inwiefern Religion die Gesellschaft zusammenhält, vorgestellt werden.

### 1. EINLEITUNG

In modernen Gesellschaften<sup>1</sup> stellt sich die Frage, ob und inwiefern Religion ein Faktor sozialen Zusammenhalts sein kann: Kommt Religion(en) eine integrative und gesellschaftsstabilisierende Funktion zu? Und wenn ja, unter welchen Bedingungen können sie diese optimal wahrnehmen? Und wie kann das Konfliktpotential von Religionen, wenn es ein solches gibt, so gering wie möglich gehalten werden?

Im Folgenden sollen Antwortversuche Martha Nussbaums vorgestellt werden, die aus sozialetischer Perspektive die Rolle der Religion bzw. der Religionsgemeinschaften für religiös und kulturell pluralistische Gesellschaften bzw. politische Gemeinschaften untersucht. Im deutschspra-

---

<sup>1</sup> Kaum ein anderer Begriff ist so umstritten, wie der Modernebegriff. In Zusammenhang der folgenden Reflexionen über die Rolle der Religion(en) in modernen Gesellschaften soll strukturelle Differenzierung (also unter anderem die Herausbildung des religiösen Teilsystems) in einer grundlegenden Form als das entscheidende Merkmal der Moderne bzw. der Modernisierung und eben auch moderner Gesellschaften angesehen werden. Zur Erfassung religiöser Phänomene scheint das Konzept der ‚multiplen Modernen‘ besonders geeignet zu sein, das von einer gewissen ‚Pfadabhängigkeit‘ der Modernisierung ausgeht. Die verschiedenen Pfade sind bedingt durch die verschiedenen Möglichkeiten und Formen des Sich-ins-Verhältnis-Setzens der Teilsysteme bzw. Sphären zueinander und eben deshalb verlaufen Modernisierungsprozesse bekanntlich nicht einheitlich. (Vgl. z. B. *Shmuel N. Eisenstadt*, Multiple Modernen im Zeitalter der Globalisierung, in: *Thomas Schwinn* (Hg.), Die Vielfalt und Einheit der Moderne. Kultur- und strukturvergleichende Analysen, 37–62; *Alfred Stepan*, Religion, Democracy, and the ‚Twin Tolerations‘, in: *Journal of Democracy*, 11 [2000], 37–57.)

chigen Raum hat Nussbaums politische Philosophie in den letzten Jahren immer größere Bedeutung erlangt, meist wird sie als Gerechtigkeitstheorie rezipiert; häufig wird ihr Ansatz im entwicklungs- sowie gendertheoretischen Diskurs aufgegriffen. Weitgehend unbeachtet bleibt dabei, dass sie sich schon sehr früh in ihren Texten mit dem Thema Religion auseinandergesetzt hat und zwar schon zu Zeiten ihrer konzeptionellen Arbeit in der Entwicklungszusammenarbeit:

„WIDER (World Institute of Development Economics Research) planned an ambitious conference which, among other things, would have brought various religious thinkers to WIDER to talk about the relationship of our universal account of human capabilities to the understandings of the major religious traditions. This is a topic that had been notably absent in our project. These plans never materialized, because of the abrupt curtailment of research activities at WIDER. It is painful to describe. [...] I continue to feel this a major gap, which I am attempting to address in my own current work. See, e. g., *Religion and Women's Human Rights* (1997); *Sexual Orientation and Human Rights in American Religious Discourse* (1998).“<sup>2</sup>

Den Arbeitsschwerpunkt Religion hat sie über die Jahre hinweg beibehalten, in *Cultivating Humanity* (1997), wo sie sich mit Humanität und Bildung befasst, betont sie zum Beispiel, dass religiöse Bildung eine entscheidende Rolle für die Humanisierung von Gesellschaften und für das Zusammenleben im globalen Kontext überhaupt spielt.<sup>3</sup> In *Woman and Human Development* (2000) behandelt sie das Thema Religion in Bezug auf feministische Fragestellungen, klärt dabei aber auch ausführlich den systematischen Stellenwert von Religion innerhalb ihres sozialetischen Ansatzes. In den letzten Jahren hat sie sich dann verstärkt mit der Frage nach der gesellschaftlichen Bedeutung von Religion in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten beschäftigt. In *The Clash Within* (2007) setzt sie sich am Beispiel Indien eingehend mit der Rolle der Religion innerhalb gesellschaftlicher Konflikte, das heißt auch mit dem Thema Religion und Gewalt, auseinander; in *Liberty of Conscience* (2008) behandelt sie das Thema Religionsfreiheit, indem sie sich auf die Geschichte Amerikas bezieht und sozialphilosophische Schlüsse daraus zieht. Nussbaum geht dabei nicht von einem bestimmten Religionsbegriff aus, sondern nimmt Religion vornehmlich als ein gesellschaftliches Phänomen und Religionsgemeinschaften als (zivil)gesellschaftliche Akteure wahr. Sie hat die Absicht, den Stellenwert von Religion bzw. von Religionsgemeinschaften für

<sup>2</sup> Martha C. Nussbaum, Public Philosophy and International Feminism, in: *Ethics* 108 (4/1998), 762–796; 780–781.

<sup>3</sup> Sie vertritt in diesem Zusammenhang eine Multikulturalismuskonzeption im ‚weltbürgerlichen Sinne‘, die von religiöser und letztlich moralischer Bildung gestützt wird und die sie von einer ‚identitätspolitischen‘ Sicht des Multikulturalismus unterscheidet (vgl. Martha C. Nussbaum, *Cultivating Humanity. A Classical Defense of Reform in Liberal Education*, Cambridge/London 1997, insbes. 109–112).

eine politisch-ethische Konzeption herauszuarbeiten und letztlich religionspolitische Kriterien zu ermitteln.

Im Folgenden soll zuerst der Stellenwert von Religion innerhalb des *Capabilities approach* thematisiert werden und im Zuge dessen gezeigt werden, dass und inwiefern Religion die Gesellschaft zusammenhält (2.). Wie aufgrund dessen, dass Religion ein Faktor gesellschaftlichen Zusammenhalts ist, eine gesellschaftsethische bzw. politisch-philosophische Konzeption aussehen kann, die im Hinblick auf weltanschaulich plurale Gesellschaften dem Faktor Religion angemessen Bedeutung zumisst, wird anschließend reflektiert werden (3.). Schließlich soll der Versuch unternommen werden, aufgrund des Nussbaumschen Ansatzes eines politischen Liberalismus etwas konkretere religionspolitische Kriterien zu benennen, die auf die gleiche Religionsfreiheit von Bürgerinnen und Bürger abzielen (4.).

## 2. DIE SOZIALETHISCHE RELEVANZ DER RELIGION

Nussbaums Auseinandersetzung mit Religion ist in ihre sozialetische Konzeption des *Capabilities approach*<sup>4</sup> eingebettet, der versucht, als liberale politische Philosophie die materialen Bedingungen des menschenwürdigen Lebens ins Zentrum zu stellen. Zielperspektive des Ansatzes ist das menschenwürdige Leben jedes und jeder Einzelnen, zu dem es bestimmter Grundbefähigungen bedarf,<sup>5</sup> die wiederum politisch zu gewährleisten sind.

---

<sup>4</sup> Zur näheren Auseinandersetzung mit dem Ansatz vgl. *David A. Crocker*, *Functioning and Capability: The Foundations of Sen's and Nussbaum's Development Ethic*, in: *Political Theory* 20 (4/1992), 584–612; *Jan-Hendrik Heinrichs*, *Grundbefähigungen. Zum Verhältnis von Ethik und Ökonomie*, Paderborn 2006, 169–266; *Christian Spieß*, *Humanität und Gerechtigkeit. Impulse des feministischen Liberalismus Martha Nussbaums für die christliche Sozialethik*, in: *Christian Spieß/Katja Winkler* (Hg.), *Feministische Ethik und christliche Sozialethik*, Berlin 2008, 307–345.

<sup>5</sup> Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, über welche Inhalte des menschenwürdigen Lebens wir uns zwischen Kulturen, zwischen Weltanschauungen, zwischen Religionen verständigen müssen, weil sie ethisch relevant sind, d. h. weil sie für ein menschenwürdiges Leben unabdingbar sind. Auf der Basis der Reflexion über das gemeinsame Menschsein können, so Nussbaum, Normen über kulturelle und das heißt auch religiöse Grenzen hinweg begründet werden. Sie geht davon aus, dass Orientierung in pluralistischen Gesellschaften nur eine Ethik bieten kann, die auf der Reflexion über das gemeinsame Menschsein basiert. Man könnte sagen, Nussbaum argumentiert auf einer anthropologischen Grundlage; ob überhaupt davon die Rede sein kann und wie dieser Ausgangspunkt des Ansatzes genauer zu fassen ist, ist einer der umstrittensten Punkte der Konzeption Nussbaums.

„The capabilities are understood as instrumental to a life with human dignity: they are understood, instead, as ways of realizing a life with human dignity, in the different areas of life with human dignity, in the different areas of life with which human beings typically engage.“<sup>6</sup>

Nussbaum argumentiert auf liberaler Basis, insofern die Achtung der Menschenwürde, in Form von konkreter Freiheit der Einzelnen, kategorisches Prinzip ist.<sup>7</sup> Gerechtigkeitsmaßstab sind die Grundfähigkeiten, die eine Schwelle des so genannten menschenwürdigen Minimums definieren, politisches Ziel sollte es sein, alle Bürgerinnen und Bürger über diese Schwelle zu heben, also in den Besitz der Grundfähigkeiten zu bringen. Insofern die Grundfähigkeiten größtenteils mit den Menschenrechten korrelieren, liefert Nussbaums gerechtigkeits-theoretischer Ansatz einen Beitrag zur Diskussion um die Frage der Menschenrechtsbegründung.<sup>8</sup>

### 2.1 Religiosität als Teil eines menschenwürdigen Lebens: *Der intrinsische Wert von Religion*

Für den *Capabilities approach* ist die Auffassung, dass Menschen grundlegende Bedürfnisse und Erfahrungen teilen, gerechtigkeitsrelevant; zu diesen grundlegenden menschlichen Erfahrungen bzw. Bedingungen des Menschseins zählt Nussbaum in gewisser Weise auch die Religiosität.<sup>9</sup> Sie spricht in diesem Sinne von *religious capabilities*, die wesentlich durch die Gewährleistung der Glaubensfreiheit, der Religionsausübung und der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft sichergestellt werden können und die in *religious functionings*, das heißt in verschiedene Formen konkreter religiöser Praxis, münden können – allerdings aus Gründen der Freiheit natürlich nicht müssen.<sup>10</sup> Die religiöse Befähigung ist jedoch nur ein Teilaspekt von bestimmten anderen Grundfähigkeiten. So geht die religiöse Fähigkeit in anderen zentralen Komponenten menschenwürdigen Lebens, wie den kongitiven Grundfähigkeiten und dem Vermögen zur sozialen Teilhabe (*Capabilities of senses, imaginations and thought* und *Capability of affiliation*<sup>11</sup>) auf und steht mit den Vermögen zum künstle-

---

<sup>6</sup> Martha C. Nussbaum, *Frontiers of Justice, Disability, Nationality, Species Membership*, Cambridge/London 2006, 161.

<sup>7</sup> Vgl. ebd. 70.

<sup>8</sup> Vgl. ebd. 284–286.

<sup>9</sup> Vgl. Martha C. Nussbaum, *Liberty of Conscience*. In *Defense of America's Tradition of Religious Equality*, New York 2008, 19.

<sup>10</sup> Martha C. Nussbaum, *Women and Human Development. The Capabilities Approach*, Cambridge u. a. 2000, 180.

<sup>11</sup> „Senses, Imagination, and Thought. Being able to use the senses, to imagine, think, and reason – and to do these things in a ‚truly human‘ way, a way informed and cultivated by

rischen, ethischen und intellektuellen Ausdruck (*Capabilities of artistic ethical and intellectual expression*<sup>12</sup>) in Verbindung. Für Nussbaum stellt also die religiöse Fähigkeit *keine* eigenständige Grundfähigkeit dar, sondern sie wird sozusagen unter unterschiedliche Grundfähigkeiten subsumiert. Somit wird ihr tendenziell eine untergeordnete Rolle zugesprochen, allerdings auch eine gewisse Multidimensionalität.<sup>13</sup>

„This strategy reflects my view that religion is one extremely important way of pursuing these general capability goals, but not the only one that deserves protection. I do insist, however, that it is among the specifications of these general capability goals that it is most important to protect for political purpose.“<sup>14</sup>

Als Teil bestimmter *Central Human Capabilities* hat Religion einen intrinsischen Wert. Die Unterscheidung zwischen dem intrinsischen Wert und dem instrumentellen Wert der religiösen Fähigkeit ist für den Ansatz und die Frage nach der Bedeutung der Religion für den gesellschaftlichen Zusammenhalt zentral. Der intrinsische Wert liegt darin, dass die religiöse Fähigkeit das Individuum, und das heißt in dem Fall den *religiösen* Menschen, dazu befähigt, sich eine Vorstellung vom Guten zu bilden; und zwar deshalb, weil Religion sich nach Nussbaum dadurch auszeichnet, dass sie Antwort auf so genannte ‚telische‘ Fragen gibt.<sup>15</sup> Sie kann eine Quelle der Identitätsbildung sein und insofern kommt der Religion unter Umständen hinsichtlich der Entwicklung einer eigenen individuellen

---

an adequate education, including, but by no means limited to, literacy and basic mathematical and scientific training. Being able to use imagination and thought in connection with experiencing and producing works and events of one's own choice, religious, literary, musical, and so forth. Being able to use one's mind in ways protected by guarantees of freedom of expression with respect to both political and artistic speech, and freedom of religious exercise. Being able to have pleasurable experiences, and to avoid non-necessary pain. [...] *Affiliation*. (a) Being able to live with and toward others, to recognize and show concern for other human beings, to engage in various forms of social interaction; to be able to imagine the situation of another and to have compassion for that situation; to have the capability for both justice and friendship. (Protecting this capability means protecting institutions that constitute and nourish such forms of affiliation, and also protecting the freedom of assembly and political speech.) (b) Having the social bases of self-respect and non-humiliation; being able to be treated as a dignified being whose worth is equal to that of others. This entails protections against discrimination on the basis of race, sex, sexual orientation, religion, caste, ethnicity or national origin.“ (Martha C. Nussbaum, *Frontiers of Justice*, 76–77; *dies.*, *Women and Human Development*, 78–89 oder auch *dies.*, *Sex and Social Justice*, Oxford/New York 1999, 41.)

<sup>12</sup> Martha C. Nussbaum, *Women and Human Development*, 179.

<sup>13</sup> Vgl. ebd.

<sup>14</sup> Ebd. 179–180.

<sup>15</sup> Vgl. Martha C. Nussbaum, *Women and Human Development*, 238–239; vgl. auch die zentrale ‚architektonische‘ Fähigkeit der praktischen Vernunft, die die Gewissensfreiheit umfasst: „*Practical Reason*. Being able to form a conception of the good and to engage in critical reflection about the planning of one's life. (This entails protection for the liberty of conscience).“ (*Dies.*, *Sex and Social Justice*, Oxford/New York 1999, 42.)

Vorstellung vom guten Leben eine entscheidende Rolle zu. Religion ist somit ein zentraler Aspekt der persönlichen Identität.<sup>16</sup>

Dabei ist es für Nussbaum selbstverständlich, dass religiöse wie nicht-religiöse Formen und Vorstellungen des guten Lebens vertreten werden. Grundsätzlich ist keiner der beiden Formen der Vorzug zu geben. Legitim sind allerdings letztlich nur solche Vorstellungen, die vernünftig sind, und vernünftig sind nach ihrer Auffassung Anschauungen von Menschlichkeit, die der Anerkennung der Person (*respect for each persons*) und der internen Pluralität und Dynamik von Religionen (*internal diversity and dynamic of the religions*) nicht widersprechen.<sup>17</sup>

Religion bzw. Religiosität gehört somit für den religiösen – und das heißt sicherlich für viele, wenn auch nicht für alle – Menschen zum menschenwürdigen Leben. Deshalb sind Missachtung von religiösen Praktiken oder Angriffe auf religiöse Inhalte primär für religiöse Bürgerinnen und Bürger und deren Anerkennung als Menschenwürdesubjekte<sup>18</sup> von Bedeutung. Eine unter Umständen damit verbundene gesamtgesellschaftliche Bedeutungsminderung der Religion ist aber auch für die Stabilität einer Gesellschaft relevant und insofern hat Religion, Nussbaum zufolge, nicht nur einen intrinsischen, sondern auch einen instrumentellen Wert, auf den im Folgenden eingegangen werden soll.

## 2.2 *Relionsgemeinschaften als Integrationskräfte: Der instrumentelle Wert von Religion*

Der instrumentelle Wert religiöser Traditionen hängt, Nussbaum zufolge, wesentlich davon ab, dass sie Wertressourcen mit metaphorischer, symbolischer Kraft beinhalten. Das heißt, religiöse Gemeinschaften überliefern und übermitteln symbolische Formen der Sinn- und Weltdeutung und können damit innerhalb unterschiedlicher Sozialformen eine integrative Rolle wahrnehmen, die mit der politischen Funktion einhergeht, soziale Gerechtigkeit (z. B. in Form der Menschenrechte) zu fördern. Insofern schätzt Nussbaum die gesellschaftliche und politische Bedeutung von Religionen als symbolische und sittliche Gemeinschaften sehr hoch

---

<sup>16</sup> „Religion is extremely important to religious people, as a way of searching for the ultimate good. [...] Religion is a major source of identity“ (*Martha C. Nussbaum*, *Frontiers of Justice*, 77).

<sup>17</sup> Vgl. *Martha C. Nussbaum*, *Women and Human Development*, 180.

<sup>18</sup> „To strike at religion is thus to risk eviscerating people’s moral, cultural, and artistic, as well as spiritual, lives.“ (Ebd.)

ein. Sie können einerseits Antriebskräfte für sozial gerechte Veränderungen sein, andererseits kulturelle Kontinuität befördern.<sup>19</sup>

Allerdings sind Religionsgemeinschaften selbst keine homogenen Gebilde, die in jedem Fall Moralität fördern; sie sind vielmehr wandelbar und von einer internen Pluralität gekennzeichnet.<sup>20</sup> Diese Pluralität und Dynamik wird zum Argument gegen die These von einem religionsinhärenten Konflikt- bzw. Gewaltpotential.<sup>21</sup> Dass im Namen der Religion Gewalt ausgeübt wird und Religionen mit gesellschaftlicher Destabilisierung in Verbindung gebracht werden können, bestreitet Nussbaum jedoch nicht. Aus ihrer Analyse des Phänomens religiöser Gewalt am Beispiel des Massakers im Indischen Gujarat in *The Clash Within* gehen zwei Erklärungsmuster hervor, die die These der inhärenten Gewaltbereitschaft von Religionen, wenn auch nicht völlig widerlegen, so doch erheblich abschwächen und damit letztlich die integrative und stabilisierende Funktion von Religion betonen.

Einerseits ist davon auszugehen, dass es genuin religiöse Motive für Gewalt gibt, die allerdings historisch bedingt sind, das heißt Unmoralisches kann das Herzstück einer Religion sein, da allerdings Religionen dynamische Größen sind, verliert es mit der Zeit seine soziale Anerkennung innerhalb der religiösen Gemeinschaft.<sup>22</sup> Andererseits gibt es das Phäno-

---

<sup>19</sup> „The role religion play in transmitting and fostering moral views of the conduct of life [...] all the major traditions can plausibly be seen as attempts to reform or improve the conduct of life.“ (*Martha C. Nussbaum*, *Women and Human Development*, 190)

<sup>20</sup> Vgl. zur nun folgenden Auseinandersetzung mit *The Clash Within*: *Katja Winkler*, Religion als Sicherheitsrisiko? Kulturalistische und politische Erklärungsversuche sozialer Konflikte des 21. Jahrhunderts, in: *Johannes Frühbauer u. a.* (Hg.), *Freiheit – Sicherheit – Risiko: Christliche Sozialethik vor neuen Herausforderungen*, Münster 2009, 139–153.

<sup>21</sup> Der prominenteste Vertreter einer solchen Auffassung ist sicherlich der kürzlich verstorbene Politikwissenschaftler Samuel Huntington, der mit seiner These vom *Clash of Civilizations* einen der meistdiskutierten Beiträge zum Thema Religion und Gewalt geliefert hat (vgl. erstmals *Samuel Huntington*, *Clash of Civilizations?*, in: *Foreign Affairs* 72 [1993], 22–49). Nussbaum stellt in *The Clash Within* eine Gegenthese zu Huntington auf, indem sie am Beispiel Indiens, spezieller am Beispiel des Massakers von Gujarat, einen vordergründig religiös begründeten gesellschaftlichen Konflikt innerhalb moderner demokratischer Staaten analysiert und für diesen Konflikt letztlich nicht religiöse sondern politische Gründe als entscheidend ansieht (vgl. *Martha C. Nussbaum*, *The Clash Within. Democracy, Religious Violence and India's Future*, Cambridge/London 2007).

<sup>22</sup> Vgl. im Folgenden unten (3.) Nussbaums Argument der ‚moralischen Bedingung bzw. Begrenzung‘ oder auch Habermas: „Fundamentalistische Gesinnungen sind unvereinbar mit der Mentalität, die hinreichend viele Bürger teilen müssen, wenn das demokratische Gemeinwesen nicht auseinander fallen soll. Aus religionsgeschichtlicher Perspektive lassen sich die kognitiven Einstellungen, die religiöse Bürger im zivilen Umgang mit Andersgläubigen und Ungläubigen einnehmen müssen, als Ergebnis eines kollektiven Lernprozesses begreifen.“ (*Jürgen Habermas*, *Zwischen Naturalismus und Religion*).

men, dass Religion für die Rechtfertigung von Gewalt instrumentalisiert wird. Diese Instrumentalisierung wird möglich, weil es an sich schwierig zu entscheiden ist, wann es sich um ein religiöses Anliegen und wann es sich um ein kulturelles oder politisches Anliegen handelt.<sup>23</sup>

Gujarat ist für Nussbaum ein Beispiel dafür, dass Religionen, hier der Hinduismus, in modernen gesellschaftlichen Konflikten instrumentalisiert werden, indem antidemokratische Bewegungen, wie das Beispiel des Hindunationalismus<sup>24</sup> zeigt, religiöse Motive für sich in Anspruch nehmen und damit einen Prozess des Abbaus demokratischer Strukturen forcieren.<sup>25</sup> Anhand dieser Analyse der Verknüpfung von Nationalismus und religiösem Fundamentalismus zeigt Nussbaum, dass religiöse Gründe als politische Gründe, die in unterschiedlichen Auffassungen von Staat und Gesellschaft liegen, dechiffriert werden können. So stehen sich in diesem so genannten Religionskonflikt zwei politische Positionen gegenüber, nämlich einerseits die Auffassung einer unumgänglichen und sogar unerlässlichen weltanschaulichen *Pluralität* und andererseits die Auffassung einer notwendigen ethnoreligiösen *Homogenität*.

„The events in Gujarat, and the intense national criticism they engendered, mark a clash between two different conceptions of the Indian nation and two sorts of Indian patriots. One sort sees India as a pluralistic nation, built on ideas of respect for different regional, ethnic, and religious traditions, and united by a commitment to democratic and egalitarian norms. The other sort believes that this morally grounded unity is too fragile, that only the unity of ethnic homogeneity can really make a strong nation. The clash exists, in one or another form, in many if not most modern democracies.“<sup>26</sup>

Somit weist Nussbaum Religionen letztlich nur eine untergeordnete Rolle in gesellschaftlichen Konflikten zu und vertritt ein zweistufiges Schema, um gesellschaftliche Destabilisierung zu erklären, in dem sie auf der

---

Philosophische Aufsätze, Frankfurt 2005, 9–10.) Beide, Nussbaum und Habermas, nehmen an, dass eine Wechselwirkung zwischen partikularen Wertvorstellungen von Religionen und dem gesamtgesellschaftlichen demokratischen Ethos besteht.

<sup>23</sup> Vgl. *Martha C. Nussbaum*, *Clash Within*, 193.

<sup>24</sup> Der Hindunationalismus kann als ‚Phänomen der entgleisenden Moderne‘ bezeichnet werden. Damit sind solche Phänomene gemeint, die den für die Moderne konstitutiven strukturellen (Organisationsbildung, Arbeitsteilung, Bürokratisierung, Marktwirtschaft etc.) oder normativen Inhalten (bestimmte Leitideen bzw. -ideale wie individuelle Freiheitsrechte, Menschenrechte, insbesondere die Religionsfreiheit) widersprechen. Auf den ersten Blick scheinen solche Phänomene als vormodern einzuordnen zu sein. Bei näherer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass sie allein im Kontext der Moderne – im ‚Gehäuse der Moderne‘ – möglich sind, da sie auf einer vorsätzlichen Abgrenzung von Modernisierungsprozessen beruhen. Es handelt sich also um eine reflektierte Zuwendung zur Tradition, um einen Bezug zum Modernekonzept in Form der Abgrenzung.

<sup>25</sup> Vgl. *Martha C. Nussbaum*, *Clash Within*, 3, 78.

<sup>26</sup> Ebd. 10.

ersten Stufe politisch und auf der zweiten Stufe auf der personalen Ebene der Affekte argumentiert.

„The clash between proponents of ethnoreligious homogeneity and proponents of a more inclusive and pluralistic type of citizenship is a clash between two types of people within a single society. At the same time, this clash expresses tendencies that are present, at some level, within most human beings: the tendency to seek domination as a form of self-protection, versus the ability to respect others who are different, and to see in difference a nation's richness rather than a threat to its purity.“<sup>27</sup>

Im Grunde tragen, Nussbaum zufolge, Religionen eher zur Stabilisierung einer demokratischen Gesellschaft bei als zu ihrer Destruktion. Sie verweist auf vier Strategien der Demokratisierung bzw. der Stabilisierung von demokratischen Strukturen, nämlich *Gesetz, Presse, Bildung, öffentliche Kultur bzw. Zivilgesellschaft*.<sup>28</sup> Die Religionsgemeinschaften sind Träger der öffentlichen Kultur und damit sie als zivilgesellschaftliche Akteure eine integrative Funktion wahrnehmen können, bedarf es religionspolitischer Maßnahmen, die den instrumentellen aber auch den intrinsischen Wert von Religion berücksichtigen. Um religionspolitische Konzeptionen soll es deshalb im folgenden Abschnitt gehen.

### 3. RELIGIONSPOLITISCHE KONZEPTIONEN UND GESELLSCHAFTLICHER ZUSAMMENHALT

Aus dem intrinsischen und dem instrumentellen Wert der religiösen Fähigkeit ergibt sich aufgrund von Nussbaums gerechtigkeitstheoretischer Systematik die politische Aufgabe, die freie Religionsausübung jedes Individuums sowie die Praxis religiöser Gemeinschaft zu gewährleisten und unter staatlichen Schutz zu stellen.

Das primäre sozialetische Argument Nussbaums im Blick auf die Religionspolitik ist das des Menschenwürdeschutzes, demzufolge Religion und Religiosität Teil eines menschenwürdigen Lebens sind und dementsprechend unbedingten Schutz bzw. Förderung verdienen. Es spielt aber auch eine Gleichheitsargumentation eine Rolle, derzufolge jedem Individuum gleiche Freiheitsspielräume auch in religiöser Hinsicht zukommen müssen. Und letztlich werden im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung von Religionsfreiheitsspielräumen pragmatische Überlegungen

---

<sup>27</sup> Ebd. 15.

<sup>28</sup> Diese vier Strategien sind nicht unabhängig von kulturellen Kontexten zu sehen, vielmehr müssen die gesellschaftlichen Spezifika innerhalb derer Demokratisierungsprozesse ablaufen, stets Beachtung finden.

berücksichtigt, die auf gesellschaftliche Stabilisierung und Konfliktvermeidung abzielen.

Nussbaum beschäftigt sich ausführlich mit Maßstäben und Maßnahmen der Religionspolitik in pluralistischen Gesellschaften und besonders mit dem Problem der Religionsfreiheit; wobei für sie der Minderheitenschutz zentral ist.<sup>29</sup> Die entscheidende Frage ist diesbezüglich, wie mit ‚illegitimen‘ religiösen Formen und Praktiken politisch umgegangen werden kann und ob und wie große Freiheitsspielräume diesen eingeräumt werden können. Die Rechtfertigung des Minderheitenschutzes stellt bekanntlich ein Problem liberaler Positionen dar.<sup>30</sup> Nussbaum, die sich selbst als Vertreterin einer liberalen Konzeption bezeichnet, spricht in diesem Zusammenhang vom „Dilemma des liberalen Staates“<sup>31</sup>, das in ihren Worten darin besteht, dass dem Anspruch nach der intrinsische Wert religiöser Fähigkeiten und der gesamte Bereich menschlicher Grundfähigkeiten *gleichzeitig* anerkannt werden muss. Grundfähigkeiten können bestimmten Aspekten religiöser Weltanschauungen entgegenstehen und andererseits können religiöse Traditionen und Werte mit den Grundfähigkeiten in Konflikt geraten. Wie ist nun dieses Dilemma zu lösen?

### 3.1 *Kulturrelativismus und weltanschaulicher Liberalismus*

Zwei Konzeptionen, die des weltanschaulichen Liberalismus und die des Kulturrelativismus, sieht Nussbaum als unzureichend an, um Maßstäbe für den Umgang mit Religionen in weltanschaulich pluralen Gesellschaften zu liefern. Vertreter dieser im Grunde gegensätzlichen Positionen gehen davon aus, dass es das von Nussbaum benannte Dilemma gar nicht gibt, da eine Gesellschaft nur dann zusammenhält, wenn eine bestimmte, und zwar homogene, Weltanschauung vorherrscht.

Die Position der *secular humanists* (liberaler Prägung) ist dadurch gekennzeichnet, dass säkulare moralische Normen wie Gleichheit und Freiheit als unabhängig von und höherwertig als partikuläre Vorstellungen vom guten Leben, die sich in religiösen Traditionen finden, angesehen werden. Religionsfreiheit steht in diesem Fall in den klaren Grenzen eines kontextenthobenen säkularen Moralverständnisses, das universale Geltung beansprucht. Dabei wird jedoch der Liberalismus selbst zur Weltanschauung bzw. Ideologie.

<sup>29</sup> Martha C. Nussbaum, *Liberty of Conscience*, 16–26.

<sup>30</sup> Vgl. Will Kymlicka, *Multicultural Citizenship. A Liberal Theory of Minority Rights*, Oxford 1996.

<sup>31</sup> Vgl. Martha C. Nussbaum, *Women and Human Development*, 174.

„Comprehensive liberalism, by contrast, is any liberal view that links liberal political principles to, or even derives them from, a comprehensive view of what has value in human life.“<sup>32</sup>

Eine positive gesellschaftliche Funktion von Religionen in ihrer ganzen Vielfalt ist innerhalb einer solchen Konzeption kaum denkbar und negative Religionsfreiheit wird zu *dem* entscheidenden Prinzip, positive Religionsfreiheit dagegen vernachlässigt.

Auf der anderen Seite bestreiten *traditionalists* das Dilemma des liberalen Staates, indem sie die Auffassung vertreten, dass die Wurzeln von Werten und des partikularen gesellschaftlichen Ethos in einer einheitlichen Kultur liegen, die maßgeblich von der in der jeweiligen Gesellschaft vorherrschenden Religion – die wiederum als homogen angesehen wird – bestimmt wird. Sie nehmen also eine kulturelrelativistische Position ein.

Beide Auffassungen sind Nussbaum zufolge problematisch und sie stellt ihnen ihre Konzeption des politischen Liberalismus entgegen. Die pragmatischen Probleme der Position der säkularen Humanisten liegen in der Wahrung von Minderheitenrechten und im Umgang mit fundamentalistischen Strömungen. Außerdem wird das gesellschaftliche Potential religiöser Traditionen als normative und symbolische Ressourcen nicht hinreichend beachtet. Systematisch besteht nach Nussbaum das Problem dieser Position darin, dass der intrinsische Wert religiöser Fähigkeiten nicht als Teil der individuellen Freiheitsrechte gewertet wird und somit der Anspruch des Schutzes personaler Würde fraglich wird. Nussbaum sieht darin einen illiberalen Zug des Ansatzes.

„What is wrong with comprehensive liberalism, from the point of view of the political liberal, is that it shows too little respect to people who, for religious or secular reasons, hold a comprehensive view of life that is different from that expressed in the comprehensive liberal doctrine. Societies will continue to contain religious believers of many sorts, who have good reasons, from their own point of view, for refusing to accept a comprehensive liberal view of ethical life. These disagreements are reasonable, and we insult people by asking them to drop their own doctrine in favour of our own.“<sup>33</sup>

Die Kritik an der kulturelrelativistischen Position der Traditionalisten gründet in deren stark vereinfachter Deutung gesellschaftlicher Strukturen und des Religionsbegriffs. Staaten werden als kulturell und religiös homogene Gemeinschaften angesehen, was nach Nussbaum einer undifferenzierten Wahrnehmung entspricht. Der interne Pluralismus und die Veränderung von Religionen wird von diesem Ansatz vernachlässigt und

---

<sup>32</sup> Martha C. Nussbaum, Political Liberalism and Respect: A Response to Linda Barclay, in: *Sats – Nordic Journal of Philosophy* 4 (2/2003), 25–44; 26.

<sup>33</sup> Martha C. Nussbaum, Liberalism and Respect, 27.

somit auch die individuelle Religionsfreiheit, die für Nussbaum gegenüber der kollektiven Religionsfreiheit entscheidend ist.

Nussbaum zufolge geben beide Positionen keine Antwort auf das Dilemma des liberalen Staates, sondern vereinfachen nur die Problemlage. Ihrer Meinung nach besteht kein Zweifel, dass es ein Dilemma gibt und mit diesem kann nur angemessen umgegangen werden, wenn die weltanschauliche Pluralität im liberalen Staat einerseits und die Pluralität innerhalb der Religionen, das heißt die verschiedensten Ausformungen einer Religion, andererseits, respektiert und als komplexe Einheit wahrgenommen werden. Größtmögliche persönliche und das heißt immer auch religiöse Freiheitsspielräume müssen innerhalb einer Gesellschaft geschaffen und gewährleistet werden; und dies sei nur auf der Grundlage einer Konzeption des politischen Liberalismus<sup>34</sup> möglich.

### 3.2 Politischer Liberalismus

Politisch liberale Ansätze setzen sich vom *comprehensive liberalism* durch die Wahrnehmung von Differenz und weitestgehende weltanschauliche Unabhängigkeit politischer Prinzipien ab.<sup>35</sup>

„Political liberalism begins from the acknowledgment that such disagreements are especially deep and tenacious; reasonable people cannot be expected to converge. The political liberal then adds to this recognition a political norm of respect for persons: whatever else should be characteristic of political principles, they should be such as to respect persons, and indeed to show them equal respect. What this means, for the political liberal, is that political principles should not be built on metaphysical, epistemological, or even ethical foundations of the sort that divide citizens along lines of

---

<sup>34</sup> Nussbaum stützt sich vor allem auf John Rawls' Theorie des politischen Liberalismus, die eine sehr junge Ausformung dieser Idee darstellt; sie schreibt hierzu: „Indeed, it is worthy of note that the first example of political liberalism in the Western tradition is probably the neo-Aristotelian Thomism of Jacques Maritain.“ (*Martha C. Nussbaum, Political Objectivity*, in: *New Literary History* (2001), 883–906; 892–893.)

<sup>35</sup> Aber natürlich fußt der politische Liberalismus auch selbst auf weltanschaulichen Grundlagen, die sich vor allem im Personverständnis zeigen: „Both Rawls and I draw our political conceptions of the person from comprehensive ethical doctrines: he from Kant, I from Aristotle and the young Marx. But we emphasize that we are transforming the use that the thinkers who are our sources make of these ideas. Just as the Kantian idea of moral rationality is used by Rawls for political purposes, and he hopes it will be acceptable to people who understand rationality differently in the rest of their comprehensive doctrine, so too I hope that the emphasis on practical reason and sociability that I derive from Aristotle/Marx will prove acceptable for political purposes to people who think about human life differently in the rest of their comprehensive doctrines. There will be strain for some in attaching such a ‚module‘ to their doctrines; neither Rawls nor I wishes to deny this.“ (*Martha C. Nussbaum, Political Liberalism and Respect*, 29.)

religion or secular comprehensive doctrine. That is the core of political liberalism, and that is what I endorse.<sup>36</sup>

Kennzeichen des politischen Liberalismus' Nussbaums ist zum einen *the principle of each person as an end* bzw. *the principle of each person's capability*, zum anderen *the principle of moral constraint*.<sup>37</sup> In diesem Sinne ist Religionsfreiheit nach Nussbaum primär individuelles Freiheitsrecht, das heißt Religionsfreiheit muss für jede Person gleichermaßen garantiert werden und kollektive Religionsfreiheit muss sich stets am Individuum bewähren. Zudem steht die Ausübung individueller und kollektiver Religionsfreiheit unter bestimmten moralischen Bedingungen, die Nussbaum durch die Grundfähigkeiten definiert. Diese bilden den Inhalt eines *overlapping consensus*, das heißt eines Konsenses zwischen Personen, die ganz unterschiedliche Konzeptionen des guten Lebens verfolgen. Mit John Rawls formuliert Nussbaum<sup>38</sup>:

„[...] people who hold different religious and secular ‚comprehensive doctrines‘ can live together on terms of equal respect only if they can form an ‚overlapping consensus‘, agreeing to share a ‚freestanding‘ ethical conception in the political realm, and agreeing, at the same time, to forgo the search for the dominance of any one comprehensive doctrine over the others. [...] people sign on to it [ i.e. the overlapping consensus] because they approve of the values that it embodies, as values suited to common life among people who differ about ultimate ends and who are not likely to come into agreement anytime soon.“<sup>39</sup>

Es wird angenommen, dass die Inhalte eines *overlapping consensus* bei aller Unterschiedlichkeit weltanschaulicher, religiöser wie säkularer, Positionen im Allgemeinen akzeptiert werden können. Und deshalb ist auch Rawls zufolge die gesellschaftliche Stabilität bzw. die politische Einheit aufgrund eines *overlapping consensus* höher einzuschätzen als aufgrund eines *modus vivendi*, dessen Charakteristikum die pragmatische Zustimmung aus Klugheit ist. Es ist davon auszugehen, dass auch in sich verändernden politischen (Mehrheits-)Verhältnissen eine politische Ordnung, die auf einem *overlapping consensus* gründet, aufgrund der folgenden drei unterschiedlichen Argumentationsweisen dauerhaft und grundsätzlich Zustimmung findet:<sup>40</sup>

<sup>36</sup> Martha C. Nussbaum, *Liberalism and Respect*, 26.

<sup>37</sup> Vgl. Martha C. Nussbaum, *Women and Human Development*, 188 ff.

<sup>38</sup> Von Rawls übernimmt sie die Figur des *overlapping consensus*, die für ihre Theorie des politischen Liberalismus entscheidend ist; sie unterscheidet sich allerdings, wie sie selbst schreibt, von Rawls in der Hinsicht, dass sie diese Konzeptionen auf die internationale Ebene ausweitet (vgl. Martha C. Nussbaum, *Frontiers of Justice*, 163; *dies.*, *Political Liberalism and Respect*, 31).

<sup>39</sup> Martha C. Nussbaum, *Liberty of Conscience*, 361.

<sup>40</sup> Vgl. John Rawls, *Political Liberalism (Expanded Edition)*, New York 2005, 145–146.

- a) Zustimmung, weil die eigene Religion und deren Glaubenslehre zu Toleranz und Anerkennung der fundamentalen Freiheitsrechte eines Verfassungsstaates führt;<sup>41</sup>
- b) Zustimmung auf der Basis eines weltanschaulichen Liberalismus;
- c) Zustimmung aufgrund einer pluralistischen Position, die die Inhalte des *overlapping consensus* auf politischer Ebene anerkennt, daneben aber noch eine Vielzahl unterschiedlicher unpolitischer Werte einschließt.

Religion in ihrer sozialen Form als religiöse Gemeinschaft mit bestimmten Identitätsmerkmalen und identitätsstiftender Funktion spielt in Nussbaums Konzeption nicht zuletzt hinsichtlich der Anerkennung der Inhalte des *overlapping consensus* eine Rolle (siehe a). Wenn nach Rawls eine Zustimmung zum *overlapping consensus* auf unterschiedliche Art und Weise möglich erscheint, heißt das im Umkehrschluss, dass sich unter Umständen in partikularen Ethosformen einer Gesellschaft, also auch in religiös geprägten, die Inhalte eines *overlapping consensus*, das heißt für Nussbaum die Grundfähigkeiten, in konkreten Ausformungen wiederfinden. Diese partikularen, konkreten, kontextgebundenen Konzeptionen des Guten konzentrieren sich dann nicht allein, aber eben auch auf die Grundfähigkeiten, sind in der Regel jedoch substantiell umfangreicher und liegen zudem in einer spezifischen Form (Symbolik bzw. Sprache) vor.

„To endorse political liberalism does not entail that political principles have no ethical content. [...] But the content is advanced as something that ought to be acceptable to people holding a wide range of divergent reasonable comprehensive doctrines. They can view the political conception, says Rawls, as a ‚module‘ that they can attach to their own comprehensive doctrine, making it a part of that doctrine. Some doctrines will encounter more strain than others in so doing; but that is their own business to sort out.“<sup>42</sup>

Nussbaum spricht in diesem Zusammenhang auch von der soziale Version des Prinzips moralischer Begrenzung. Hier geht es um einen Prozess religionsinterner Kritik unmoralischer Praktiken, das heißt der langfristig fehlenden sozialen Anerkennung von nicht legitimen, unmoralischen Normen innerhalb einer Religionsgemeinschaft. *The principle of moral constraint* kann zwar eigentlich nicht direkt religionsintern angewendet werden, hat aber auf informeller Ebene soziale Folgen für die Religions-

<sup>41</sup> Rawls unterscheidet hier, wie es gängig ist, Religionen im Minderheitenstatus und im Mehrheitsstatus und die entsprechende Klugheitsargumentation im Minderheitenstatus von der theologischen Menschenwürdeargumentation im Mehrheitsstatus (vgl. *John Rawls*, *Political Liberalism*, 145).

<sup>42</sup> *Martha C. Nussbaum*, *Political Liberalism and Respect*, 27.

gemeinschaft.<sup>43</sup> Wenn man an die „Toleranzerwartungen denkt, die religiöse Bürger im liberalen Staat erfüllen müssen“,<sup>44</sup> und zwar in dem Sinne, dass einerseits ein gewisser Integrationsdruck herrscht und dass es andererseits Fälle gibt, wo gesellschaftliche Beteiligung von Religionsgemeinschaften aktiv angestrebt wird, liegt die Vermutung nahe, dass es einen gewissen Anpassungs- bzw. Lernprozess religiöser Traditionen – nicht zuletzt aufgrund ihrer internen Pluralität – gibt.

Religion ist in ihrer Bedeutung für das Individuum und als Faktor gesellschaftlichen Zusammenhalts in die Konzeption des *overlapping consensus* eingebunden, und zwar einerseits als Inhalt (weil die religiösen Fähigkeiten als Teil bestimmter Grundfähigkeiten angesehen werden können) und andererseits als Stütze (aufgrund der moralischen Inhalte der Religionen) eines *overlapping consensus*. Bei all dem ist für Nussbaum das liberale Paradigma unhintergebar, das sich in der Trennung von Gerechtigkeit und gutem Leben und der entsprechenden Unterscheidung der politischen von der weltanschaulichen Ebene zeigt.

„Citizens themselves will rarely separate their understandings of the political conception from the comprehensive doctrine they love. They usually will see the point of the political value in terms of the other value in their comprehensive doctrine, and this is fine.“<sup>45</sup>

#### 4. RELIGIONSPOLITISCHE KRITERIEN

Nussbaum formuliert schon in *Women and Human Development* und aktuell in *Liberty of Conscience* eine Konzeption der Religionspolitik, in der die Frage nach dem Stellenwert der Religionen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt zentral ist, also die Aspekte der Stabilisierung und Integration Berücksichtigung finden. Folgende Prinzipien und staatliche wie religiöse Grenzen, die schon oben angesprochen wurden, sind dabei entscheidend:

„We have two constrains that limit interference with religion: respect for the intrinsic value of religious capabilities, and respect for religious people as citizens. Next, we have a constraint that pushes the other way, toward at least some scrutiny of religion and religious actors: respect for the other central human capabilities. Next we have two orienting principles: the principle of each persons capability, and the principle of

---

<sup>43</sup> „But the principle of moral constraint has an informal social corollary, which members of the religion may use in discourse with one another, and which may also be used across religion lines in informal deliberation.“ (*Martha C. Nussbaum*, *Woman and Human Development*, 193.)

<sup>44</sup> *Jürgen Habermas*, *Zwischen Naturalismus und Religion*, 9.

<sup>45</sup> *Martha C. Nussbaum*, *Liberty of Conscience*, 362.

moral constraint, interpreted in terms of the central capabilities. And finally we have the fact, that both secular humanists and traditionalists generally neglected, the internal diversity and plurality of the religions themselves.<sup>46</sup>

Religion gehört für religiöse Menschen unbedingt zum menschenwürdigen Leben und ist eng an die eigene Identität gebunden. Daraus resultiert notwendigerweise, dass bei der politischen und rechtlichen Anerkennung von Bürgerinnen und Bürgern die Religion berücksichtigt, und das heißt positive wie negative Religionsfreiheit gewährleistet werden muss. Die Grenzen der Religionsfreiheit markieren die Inhalte des *overlapping consensus*. Diese liegen wiederum in der Wahrung der Personenwürde, das heißt der konkreten Freiheit der Einzelnen, auf die die Inhalte des *overlapping consensus* abzielen. In Nussbaums Terminologie geht es politisch um die Gewährleistung aller *central human capabilities* für jedes einzelne Individuum, das heißt um die Garantie des menschenwürdigen Minimums, das prinzipiell nicht, und eben auch nicht aus religiösen Gründen, unterschritten werden darf. Religiöse Konflikte liegen, Nussbaum zufolge, in den wenigsten Fällen auf Menschenrechtsebene. Empirisch kommt es aufgrund der Dynamik und Pluralität der religiösen Gemeinschaften und deren sich wandelnder Lehre und Praxis kaum zu solchen Menschenrechtskonflikten in Bezug auf den Bereich der Religionsfreiheit. Systematisch zeigt sich dies im *Capabilities approach* am Status der religiösen Fähigkeit, die nur als ein Teilaspekt anderer Grundfähigkeiten angesehen wird, also eine bestimmte Realisierungsform übergeordneter Grundfähigkeiten darstellt und sich deshalb in der Praxis deren unbedingter Schutz mit der Möglichkeit verschiedener konkreter Verwirklichungsformen und unterschiedlichen Ausformungen relativiert. Die meisten religionspolitischen Konflikte liegen also oberhalb der Schwelle des menschenwürdigen Minimums; und somit gibt es sicherlich relativ viele gesellschaftliche Konflikte, in denen Religion eine Rolle spielt, die Menschenrechte aber *nicht* unmittelbar betroffen sind und kontextuelle Lösungen zu suchen sind.<sup>47</sup>

„Attention to the compelling interest represented by the other capabilities does not push the religious capabilities of citizens below the threshold [...] usually it is just not correct that protection of the other capabilities involves an unacceptable level of damage to a religious way of life. This is so in part of the dynamic character

---

<sup>46</sup> Martha C. Nussbaum, *Women and Human Development*, 198.

<sup>47</sup> Vgl. hierzu die Position Kymlickas, der eine ähnliche Meinung vertritt: „The problem is not that traditional human rights doctrines give us the wrong answer to these questions. It is rather that they often give no answer at all.“ (*Will Kymlicka, Multicultural Citizenship*, 5) und die Menschenrechtsprinzipien mit einer Theorie der Minderheitenrechte verknüpft.

of religious traditions, which have a way of evolving to meet the challenges of new situations.<sup>48</sup>

So betreffen bestimmte Einschränkungen konkreter religiöser Praxis aufgrund des Konflikts mit Grundfähigkeiten die religiöse Fähigkeit meistens nicht in ihren Grundzügen, das heißt die übergeordneten Grundfähigkeiten, in denen die religiösen Fähigkeiten letztlich aufgehen, sind nicht von diesem Konflikt berührt.<sup>49</sup> Bei konkreten Rechtsentscheiden ist zu beachten, was zentral für eine Religion ist, also einen zentralen Glaubensinhalt darstellt, und was nicht<sup>50</sup>; alles Weitere bedarf auf verfassungsmäßiger Grundlage der Abwägung.<sup>51</sup> Es gibt, Nussbaum zufolge, letztlich keine ‚tragischen Entscheidungen‘, die das Menschenrecht auf Religionsfreiheit betreffen, wenn nur den Grundfähigkeiten als Gerechtigkeitsmaßstab Priorität eingeräumt wird.<sup>52</sup>

In einem bestimmten gesellschaftlichen Kontext kann deshalb Religionsfreiheit eingeschränkt werden, wenn ein zwingendes (*compelling*) Staatsinteresse vorliegt, das sich durch die aus den Grundfähigkeiten resultierenden politischen Aufgaben konstituiert.<sup>53</sup> Eine Religionspolitik, wie sie Nussbaum verfolgen würde, setzt in gewisser Weise auf die soziale Form des Prinzips der moralischen Begrenzung,<sup>54</sup> beachtet aber vor allem den Umstand, dass es in konkreten Gesellschaften auch religiöse Weltanschauungen gibt, die in ihren partikularen Ausformung dem *overlapping consensus* nicht entsprechen. Manche religiösen Weltanschauungen sind sicherlich im Freiheitsklima liberaler Staaten schwer auszuhalten, aber es kann gewisse Freiheitsspielräume für solche, meist traditionellen und hierarchischen Lebensweisen geben, in denen sie weitergeführt und gefördert werden können.

---

<sup>48</sup> Martha C. Nussbaum, *Women and Human Development*, 211–212.

<sup>49</sup> Vgl. ebd. 212.

<sup>50</sup> Vgl. ebd. 218.

<sup>51</sup> „[...] like any balancing test, mine requires a use of judgment in its application to the particular.“ (*Martha C. Nussbaum, Women and Human Development*, 212.)

<sup>52</sup> Tragisch wird es allein in dem Fall, wenn Weltanschauungen, die nicht gegen die Grundfähigkeiten verstoßen, durch sozialen Druck in Kombination mit Wahlmöglichkeiten aus der gesellschaftlichen Pluralität verschwinden, als Beispiel führt Nussbaum die Verschleierung der Frau an (vgl. ebd. 235–236).

<sup>53</sup> „The state and its agents may impose a substantial burden on religion only when it can show a compelling interest. *But* second, protection of the central capabilities of citizens should always be understood to ground a compelling state interest.“ (Ebd. 202.)

<sup>54</sup> „When a step is taken against the core of a tradition in pursuit of a compelling state interest, it is a great help to recall that the tradition itself has contained powerful voices calling for exactly these changes in the name of religion itself, interpreting the religion in accordance with the constraints of a moral understanding.“ (Ebd. 221–222.)

Dass es diese Möglichkeit innerhalb liberaler Staaten geben sollte, kann damit begründet werden, dass Religionsfreiheit in einer politisch-liberalen Konzeption zwar primär als individuelles Freiheitsrecht angesehen wird,<sup>55</sup> gleichzeitig jedoch religiöse Praxis nicht individualistisch zu fassen ist. Wenn Mitglieder einer Religionsgemeinschaft in jeder Hinsicht selbstbestimmt und voneinander unabhängig sein sollten, würden die Möglichkeiten, auf religiöse Art und Weise eine Vorstellung des guten Lebens zu verfolgen, in unzulässiger Weise eingeschränkt werden.

„Such an account of religious functioning and capability would obviously leave out many of the ways in which people search for the good by subordinating themselves to authority or hierarchy, or by aligning themselves with the purpose of a corporate body.“<sup>56</sup>

Wenn die Bedingungen des menschenwürdigen Lebens gesichert sind, muss es jedoch gerade hinsichtlich des Schutzes der individuellen (Religions)freiheit möglich sein, dass sich einzelne Individuen autonom gegen die persönliche Realisierung gewisser persönlicher Grundfähigkeiten aus religiösen Gründen aussprechen. Das heißt konkret, dass sie sich einer religiösen Gemeinschaft anschließen bzw. unterstellen, deren partikulares Ethos den Inhalten des *overlapping consensus* entgegensteht. In dieser Entscheidung der, wenn man so will, religiös motivierten Selbstbeschränkung bleibt jedoch die konkrete Freiheit des Einzelnen nicht nur unberührt, vielmehr realisiert sie sich gerade darin.<sup>57</sup>

Aufgrund einer Konzeption des politischen Liberalismus, wie sie Nussbaum vertritt, sind also in bestimmten Fällen Einschränkungen der Verwirklichungsmöglichkeiten individueller Freiheit aus religiösen Gründen möglich und religiösen Gemeinschaften, die solche Einschränkungen ver-

<sup>55</sup> Vgl. hierzu *Martha C. Nussbaum*, *Women and Human Development*, 188: „Like all the central capabilities, religious capabilities are capabilities of individual people, not, in the first instance of groups.“ Vgl. *dies.*, *Liberty of Conscience*, 353: „Mutual respect imposes duties that are themselves mutual: the duty for each and every person to allow each and every person, majority and minority, a space of conscience to unfold itself, even in ways that are strange and surprising – so long as they violate no compelling state interest and respect the equal rights of others.“

<sup>56</sup> *Martha C. Nussbaum*, *Women and Human Development*, 189.

<sup>57</sup> In diesem Zusammenhang, also im Kontext der Reflexion über Religionsfreiheit, scheint die im *Capabilities approach* Nussbaums zentrale systematische Unterscheidung von *functionings* und *capabilities* eine entscheidende Rolle zu spielen. Grundfähigkeiten oder -vermögen (*capabilities*) sind Möglichkeiten (*abilities*) Tätigkeiten (*functionings*) zu erreichen. Aus Freiheitsgründen sind nur die *capabilities* menschenwürderelevant, das heißt nicht bestimmte Tätigkeiten machen ein menschenwürdiges Leben aus, sondern die Möglichkeiten, solche auszuüben. Die Realisierung der Fähigkeiten bleibt jedem selbst überlassen; vgl. z. B. *Martha C. Nussbaum*, *Der aristotelische Sozialdemokratismus*, in: *Dies.*, *Gerechtigkeit oder Das gute Leben*, herausgegeben von *Herlinde Pauer-Studer*, Frankfurt 1999, 57; *David Crocker*, *Functioning and Capability*, 599.

treten und von ihren Mitgliedern fordern, werden Freiheitsspielräume gewährt. Ein Nicht-Eingreifen des Staates in religiöse Angelegenheiten, auch wenn diese gegen die Verwirklichung von Grundfähigkeiten gerichtet sind, kann politisch möglich bzw. aufgrund individueller Freiheitsrechte geboten sein. Die Entscheidung, in welchen Fällen diese Möglichkeit besteht, ist die eigentlich problematische Frage, die der kontextuellen Abwägung bedarf und bei der Gleichheits- und pragmatische Stabilitätsüberlegungen eine Rolle spielen. Zunächst einmal ist aber das *principle of avoidance*<sup>58</sup> entscheidend, das für liberale Konzeptionen zentral ist und das auf die staatliche Gewährleistung einer *exit option*<sup>59</sup> hinausläuft.

„But there are areas of religious practice in which the government probably does not have compelling interest in forcing change, at least so long as the freedom of individuals to change their religions is also firmly established.“<sup>60</sup>

Ungleichbehandlung kann somit begründet werden und es wird davon ausgegangen, dass diese Ungleichbehandlung, die vordergründig desintegrierend erscheint, die gesellschaftliche Stabilität letztlich fördert.

Das *principle of avoidens* erscheint aber hinsichtlich der ‚Autonomiefähigkeit‘ des Einzelnen sehr voraussetzungsreich und hinsichtlich des Minderheitenschutzes unzureichend zu sein, da ein gewisser sozialer Anpassungsdruck von Mehrheiten ausgeht. Die Kritik an diesem Prinzip im religionspolitischen Kontext entspricht Nussbaums grundsätzlicher Kritik an formal-liberalen Konzeptionen. So scheint die *exit option* (die in Religionsgemeinschaften übrigens de facto selten wahrgenommen wird<sup>61</sup>), und ihre staatliche Gewährleistung in ihrer Formalität nicht auszureichen, sondern muss durch sozialpolitische Maßnahmen gerahmt werden.<sup>62</sup>

Mit dieser Problematik, das heißt den Schwächen, die eine formal-liberale Begründung der Religionsfreiheit im Sinne des weltanschaulichen Liberalismus mit sich bringt, beschäftigt sich Nussbaum in *Liberty of Conscience*. Sie bezieht sich auf die amerikanische Tradition und erklärt, dass diese im Vergleich zur europäischen ein größeres Maß an konkreter

---

<sup>58</sup> Martha C. Nussbaum, Political Objectivity, in: *New Literary History* 32 (2001), 883–906, 894.

<sup>59</sup> Vgl. Stefan Huster, Die ethische Neutralität des Staates. Eine liberale Interpretation der Verfassung, Tübingen 2002, 422.

<sup>60</sup> Martha C. Nussbaum, Women and Human Development, 228.

<sup>61</sup> Vgl. Albert Hirschman, Exit, Voice, and Loyalty. Responses to Decline in Firms, Organizations, and States, Cambridge/London 1970, 121.

<sup>62</sup> Nussbaum spricht in anderem Zusammenhang vom Phänomen der angepassten Präferenzen, die beim Schutz von Minderheitenrechten beachtet werden müssen (vgl. z. B. Martha C. Nussbaum, Der aristotelische Sozialdemokratismus, 42–45).

Religionsfreiheit gewährleistet, und zwar vor allem durch die Konzentration auf den Minderheitenschutz.<sup>63</sup> Mit sechs normativen Prinzipien, auf denen die amerikanische Verfassung fußt, möchte Nussbaum ein Feld abstecken, in dem Religionen im gesamtgesellschaftlichen Kontext integrierend agieren und Religionskonflikte gelöst werden können. Allerdings betont sie die nur beschränkte Reichweite dieser Prinzipien; für die Lösung konkreter praktischer Konflikte müssten stets die spezifischen historischen wie aktuellen Kontextbedingungen berücksichtigt werden.

Mit Blick auf die Doppelklausel im ersten Zusatz zur US-amerikanischen Verfassung, also auf die *free exercise clause* (die auf den Schutz vor staatlichen Eingriffen in die individuelle und kollektive Religionsfreiheit und auf die Sicherstellung von Gleichbehandlung religiöser Traditionen abzielt und somit die gleiche Freiheit betont) und die *establishment clause* (die auf den Schutz vor religiös motivierten Eingriffen in die individuellen Freiheitsrechte abzielt), erstellt sie zuerst einen Katalog (*concept map*) relevanter Grundbegriffe bzw. Grundkonzeptionen, die in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten in religionspolitischen Debatten vorkommen und verschieden gewichtet werden. Aus diesen Grundkonzeptionen und deren vielfältigen Verbindungen untereinander leitet sie normative Prinzipien ab, an denen sich das amerikanische Religionsverfassungsrecht orientiert. Zu den entscheidenden Begriffen zählt sie:<sup>64</sup>

*Liberty*, im Sinne von Religionsfreiheit, das heißt von individuellen Freiheitsspielräumen für Gewissensentscheidungen, Glaubensüberzeugungen und Glaubenspraxis;

*Equality and Equal Respect*, im Sinne von gleicher gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Anerkennung aller Bürgerinnen und Bürgern;

*Conscience*, im Sinne der menschlichen Grundfähigkeit, sich eine Vorstellung vom guten Leben zu bilden, die für die Identitätsbildung zentral ist und eine Wertschätzung von Gewissensentscheidungen impliziert;

*Protection of Minorities from Domination by Majorities*, im Sinne der Einlösung des Gleichheitsgrundsatzes im Hinblick auf (religiöse) Minderheiten. Das heißt also Minderheitenschutz, der über die formale Gleichheit hinausgehende Ungleichbehandlungen impliziert;

*Neutrality*, im Sinne des Vermeidung der Bevorzugung einer partikularen Konzeption des Guten staatlicherseits;

*Establishment*, im Sinne der staatlichen Zustimmung oder besonderen Förderung bzw. Bevorzugung einer bestimmten partikularen religiösen Gemeinschaft;

*Separation*, im Sinne einer Trennung von Kirche und Staat, die jedoch nichts mit der Marginalisierung von Religion zu tun haben sollte;

---

<sup>63</sup> Zur europäischen Tradition schreibt Nussbaum: „Religious liberty will be supported, but only within limits firmly set by a secular moral understanding of basic human rights and capabilities: religion, as Kant would have it, ‚within the limits of reason alone.‘“ (*Martha C. Nussbaum*, *Political Liberalism and Respect*, 176.)

<sup>64</sup> Vgl. *Martha C. Nussbaum*, *Liberty of Conscience*, 18–26.

*Accommodation*, im Sinne einer Form von Nicht-Neutralität, die religiösen Bürgerinnen und Bürgern bzw. Religionsgemeinschaften Sonderbehandlung und spezielle Freiräume einräumt.

Als das Schlüsselkonzept sieht Nussbaum das der Gleichheit an, kombiniert mit einer unbedingten Anerkennung der Gewissensfreiheit, die dem Sonderstatus der Religiosität des Individuums und folglich seiner religiösen Freiheit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für und Bindung an die Identität des Individuums Rechnung trägt.

„My contention will be that a key thread holding all the key concepts together is the ideas of equality; understood as nondomination or nonsubordination (which might sometimes require differential treatment).“<sup>65</sup>

Es geht Nussbaum hier vor allem darum, Würdeverletzungen, die nicht unbedingt an materielle Nachteile gebunden sind, sondern den symbolischen Bereich betreffen, zu verhindern. Gleichheit bedeutet demnach in vielen Fällen Ungleichbehandlung, und zwar vor allem religiöser Minderheiten, damit ihnen eine gleichberechtigte Stellung im öffentlichen Raum zukommen und gesichert werden kann.

Mit Blick auf die amerikanische Tradition resultiert nach Nussbaum aus diesen Konzeptionen folgende Kombination normativer Prinzipien:

*Equality Principle*: Das strukturierende Prinzip ist das der *Gleichheit*, das auf die gleichen Rechte und die gleiche staatliche Anerkennung (religiöser) Bürgerinnen und Bürger abzielt.

*Respect-Conscience Principle*: Die Autonomie des Gewissens muss anerkannt werden und Gewissensentscheidungen bedürfen einer besonderen Wertschätzung. Das Prinzip zielt auf die Umsetzung des Gleichheitsprinzips in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit.

*Liberty Principle*: Die durch *Equality Principle* und *Respect-Conscience Principle* geforderte gleiche Anerkennung unterschiedlicher religiöser Bekenntnisse bedarf hinreichender, und das heißt konkreter Freiheitsspielräume und nicht nur formal gleicher Freiheitsspielräume; das Prinzip umfasst individuelle Glaubens- und Meinungsfreiheit, Freiräume für Glaubensausübung und rituelle Praxis sowie kollektive Freiheitsrechte von Religionsgemeinschaften, wie zum Beispiel deren Versammlungsfreiheit.

*Accommodation Principle*: Dieses normative Prinzip resultiert letztlich aus der Kombination der drei zuvor genannten Prinzipien im Hinblick auf Minderheiten. Soll Gleichheit, Wertschätzung und Freiheit der Religionen bzw. Weltanschauungen staatlicherseits gesichert werden, heißt das, dass religiöse Bürger unter Umständen aus religiösen Gründen von geltendem Recht befreit werden können. Dabei besteht ein problematisches Verhältnis zur Gleichheit im Sinne des Neutralitätskonzepts, das zwar auch einen Weg darstellt, das Gleichheitsprinzip umzusetzen, aber häufig dem Minderheitenschutz entgegenläuft.

*Non-establishment Principle*: Aus dem Gleichheitsprinzip und dem Prinzip der Gewissensfreiheit resultierend, beinhaltet dieses Prinzip, dass keine offizielle staatliche

---

<sup>65</sup> Ebd. 21.

Orthodoxie etabliert werden darf. Prinzipiell soll es keine Bevorzugung von religiösen vor anderen weltanschaulichen Gemeinschaften geben.<sup>66</sup>

*The Separation Principle:* Die Implementierbarkeit aller zuvor genannter Prinzipien hängt maßgeblich von der Trennung von Kirche und Staat ab, vor allem von den getrennten Jurisdiktionsbereichen.

Nussbaum schlägt letztlich vor, auf der Grundlage der Berücksichtigung dieser Prinzipienkombination in konkreten politischen und rechtlichen Kontexten liberaler demokratischer Staaten<sup>67</sup> eine Politik des Multikulturalismus zu verfolgen, die für die staatliche Förderung einer ‚lebendigen‘ Pluralität von Religionsgemeinschaften steht.

#### 4. FAZIT

Nussbaum zufolge haben Religionen also hauptsächlich aufgrund ihrer wertgenerativen, das heißt moralische Orientierung stiftenden Funktion eine integrative Funktion. Diese integrative Funktion hebt Nussbaum im Gegensatz zur Konflikträchtigkeit von Religionen hervor. Gewaltsame gesellschaftliche Konflikte der Gegenwart sind nach Nussbaums Auffassung nicht eigentlich religiös begründet. Vielmehr werden Religionen in gesellschaftlichen Konflikten häufig politisch instrumentalisiert. Grundsätzlich aber sind sie als symbolische und sittliche Gemeinschaften für den gesellschaftlichen Zusammenhalt von größter Bedeutung.

Gesellschaftliche Konflikte können allerdings auftreten, wenn die religiösen Fähigkeiten und die Grundfähigkeiten nicht vereinbar sind. Der moderne Staat steht also hinsichtlich des Schutzes der Religionsfreiheit in einem Dilemma, das allerdings durch eine bestimmte Konzeption des politischen Liberalismus weitgehend zu lösen ist.

Im Rahmen des politischen Liberalismus ist die Religionsfreiheit aufgrund einer bestimmten Prinzipienkonstellation, deren Schwerpunkt auf dem Gleichheitsprinzip, kombiniert mit dem Prinzip der Gewissensfreiheit, liegt, zu gewährleisten. Aufgrund der gesellschaftsintegrativen Funktion von Religionen ist es auch in pragmatischer Hinsicht ratsam,

---

<sup>66</sup> Systematisch resultiert dieses Prinzip wiederum daraus, dass Religion keine eigene Grundfähigkeit darstellt. Es bringt allerdings im konkreten Fall praktische Schwierigkeiten aufgrund der historisch gewachsenen Institutionalisierung und Organisationsstruktur von Religionsgemeinschaften in einzelnen konkreten gesellschaftlichen Kontexten mit sich.

<sup>67</sup> In anderen Gesellschaftskontexten können andere Kombinationsmöglichkeiten der Prinzipien zu optimaleren Ergebnissen führen.

Religionsfreiheit rechtlich zu garantieren. Allerdings ist die primäre Begründung für den Schutz der Religionsfreiheit der ‚intrinsic Wert der religiösen Befähigung‘, das heißt eine existentielle Bedeutung der Religion für die Person.

Normative Prinzipien der Religionspolitik fußen also auf der grundlagenthischen Konzeption Nussbaums, dem Menschenwürdeansatz des *Capabilities approach*, der eine Form von Menschenrechtsbegründung beinhaltet. In religionspolitischer Hinsicht bleibt allerdings in den meisten Fällen die menschenrechtliche Ebene, die Ebene der Grundfähigkeiten, unberührt bzw. sie bildet als Inhalte eines *overlapping consensus* genau die Grenzen der Religionsfreiheitsspielräume. Abwägungsentscheidungen liegen auf der politischen Ebene und hier dürfen und sollen spezifische Kontextbedingungen in der konkreten Ausgestaltung der Religionspolitik nicht unberücksichtigt bleiben. Es ist für den je spezifischen gesellschaftlichen Kontext eine Balance zwischen den verschiedenen oben genannten normativen Prinzipien zu finden, die schließlich ihren Niederschlag auf der konkreten legislativen Ebene findet.

Insgesamt folgt aus Nussbaums Reflexion auf die gesellschaftliche Bedeutung von Religion eine Politik relativ weiter Freiheitsspielräume für die Religionsausübung, die weltanschauliche Uneinigheiten und sogar Widersprüche so weit wie möglich bestehen und letztendlich ungelöst lässt. Dies scheint, jedenfalls im Horizont der Überlegungen Nussbaums, nicht nur hinsichtlich der Achtung der Menschenwürde jedes Einzelnen geboten zu sein, sondern auch hinsichtlich der gesellschaftlichen Stabilität.

#### LITERATURVERZEICHNIS

- David A. Crocker*, Functioning and Capability: The Foundations of Sen's and Nussbaum's Development Ethic, in: *Political Theory* 20 (1992), 584–612.
- Shmuel N. Eisenstadt*, Multiple Modernen im Zeitalter der Globalisierung, in: Thomas Schwinn (Hg.), *Die Vielfalt und Einheit der Moderne. Kultur- und strukturvergleichende Analysen*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2006, 37–62.
- Jürgen Habermas*, *Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze*, Frankfurt: Suhrkamp 2005.
- Jan-Hendrik Heinrichs*, *Grundbefähigungen. Zum Verhältnis von Ethik und Ökonomie*, Paderborn: mentis 2006.

- Albert Hirschman*, *Exit, Voice, and Loyalty. Responses to Decline in Firms, Organizations, and States*, Cambridge/London: Harvard University Press 1970.
- Samuel P. Huntington*, *Clash of Civilizations?*, in: *Foreign Affairs* 72 (1993), 22–49.
- Stefan Huster*, *Die ethische Neutralität des Staates. Eine liberale Interpretation der Verfassung*, Tübingen: Mohr Siebeck 2002.
- Will Kymlicka*, *Multicultural Citizenship. A Liberal Theory of Minority Rights*, Oxford: Oxford University Press 1996.
- Martha C. Nussbaum*, *Cultivation Humanity. A Classical Defense of Reform in Liberal Education*, Cambridge/London: Harvard University Press 1997.
- Martha C. Nussbaum*, *Religion and Women's Human Rights*, in: *Paul Weithman* (Hg.), *Religion and Contemporary Liberalism*, Notre Dame: University of Notre Dame Press 1997, 93–137.
- Martha C. Nussbaum*, *Public Philosophy and International Feminism*, in: *Ethics* 108 (4/1998), 762–796.
- Martha C. Nussbaum*, *Gerechtigkeit oder Das gute Leben*, herausgegeben von Herlinde Pauer-Studer, Frankfurt: Suhrkamp 1999.
- Martha C. Nussbaum*, *Frontiers of Justice. Disability, Nationality, Species Membership*, Cambridge/London: Belknap 2006.
- Martha C. Nussbaum*, *Liberty of Conscience. In Defense of America's Tradition of Religious Equality*, New York: Basic 2008.
- Martha C. Nussbaum*, *Sex and Social Justice*, Oxford/New York: Oxford University Press 1999.
- Martha C. Nussbaum*, *Women and Human Development. The Capabilities Approach*, 9. Aufl., Cambridge u. a.: Cambridge University Press 2000.
- Martha C. Nussbaum*, *The Clash Within. Democracy, Religious Violence and India's Future*, Cambridge/London: Belknap 2007.
- Saul M. Olyan/Martha C. Nussbaum* (Hg.), *Sexual Orientation and Human Rights in American Religious Discourse*, New York: Oxford University Press 1998.
- John Rawls*, *Political Liberalism (Expanded Edition)*, New York: Columbia University Press 2005.
- Christian Spieß*, *Humanität und Gerechtigkeit. Impulse des feministischen Liberalismus Martha Nussbaums für die christliche Sozialethik*, in: *Christian Spieß/Katja Winkler* (Hg.), *Feministische Ethik und christliche Sozialethik*, Berlin: Lit 2008, 307–345.

*Alfred Stepan*, Religion, Democracy, and the ‚Twin Tolerations‘, in: *Journal of Democracy* 11 (2000), 37–57.

*Katja Winkler*, Religion als Sicherheitsrisiko? Kulturalistische und politische Erklärungsversuche sozialer Konflikte des 21. Jahrhunderts, in: *Johannes Frühbauer u. a.* (Hg.), *Freiheit – Sicherheit – Risiko: Christliche Sozialethik vor neuen Herausforderungen*, Münster: Aschendorff 2009, 139–153.